

Ethikreglement Berufsethik

Die Mitglieder der Vereinigung Systemische Hörtherapie verpflichten sich persönlich, diese ethischen Richtlinien ihres Berufsstandes vollumfänglich einzuhalten.

1. Eigenverantwortung

Der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin

- kennt und akzeptiert die Grenzen der eigenen Kompetenz
- wendet die Methode grundsätzlich auf den Grundlagen seines/ ihres Basisberufs und seiner / ihrer beruflichen Erfahrung an. Bei aussergewöhnlichen Fragestellungen sucht er/sie Unterstützung bei entsprechenden Fachpersonen
- anerkennt die Bedeutung der regelmässigen Fortbildung und Supervision zur Erweiterung des eigenen Wissens und Kompetenz
- Es sind jährlich 20 Stunden berufsbezogene Fortbildung zu absolvieren, davon 8 Stunden im Rahmen der Vereinigung Systemische Hörtherapie.

Diese Vorgaben gelten auch für Mitglieder, die in Teilzeit arbeiten.

2. Verantwortung gegenüber dem Klienten, der Klientin

Der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin

- respektiert die Persönlichkeit, die Privatsphäre und die Autonomie des Klienten/der Klientin.
- begleitet den Klienten/die Klientin auf dem Weg zur Besserung und hilft bei der Entfaltung und Mobilisierung deren eigener Kräfte zur Verwirklichung ihrer Ziele.
- verpflichtet sich, die von der Vereinigung Systemische Hörtherapie aufgestellten Qualitätskriterien für die Durchführung der Hörtherapie einzuhalten.
- verzichtet auf Erfolgsversprechen.
- verpflichtet sich zur Einhaltung wissenschaftlich nachvollziehbarer Verfahren gemäß dem State of Art der Systemischen Hörtherapie in Diagnostik und Therapie.
- untersteht dem Berufsgeheimnis.
- ist angemessen und ausreichend haftpflichtversichert.
- Bei der Entscheidung, ob eine Systemische Hörtherapie bei Personen angeboten oder angewandt werden sollen, die bereits anderswo therapeutische und/oder beratende Hilfe erhalten oder erhalten haben, berücksichtigt der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin sorgfältig das Wohlergehen des potentiellen Klienten und den sich ihm darstellenden Kontext. Der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin bespricht diese Angelegenheit mit dem Klienten und nimmt, wenn angebracht, nach Einholung einer Schweigepflichtsentbindung von dem/der Klienten/Klientin Kontakt mit den anderen Therapeuten auf.

3. Verantwortung gegenüber den Berufskollegen und Kolleginnen

Der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin

- arbeitet mit den KollegInnen zusammen zwecks Information und Forschung
- diffamiert niemals Kollegen oder deren fachlichen Ruf
- respektiert die Arbeitsmethoden der KollegInnen
- respektieren die berufliche Beziehung von KollegInnen zu ihren Klienten. Sie werben nicht deren Klienten ab.
- akzeptiert Konflikte und ist bereit, diese gegebenenfalls mit professioneller Hilfe (z.B. Supervision, Mediation) zu bearbeiten.
- Bei Nichteinhaltung der vom Berufsverband aufgestellten Qualitätsrichtlinien und Berufspflichten wird das offene Gespräch gesucht.



- verhält sich loyal im Bereich der beruflichen Konkurrenz und pflegt eine offene und konstruktive Kommunikation bei Fragen zu Standort einer Praxis, Klientenakquisition, Honoraren.
- nehmen oder bieten keine Bezahlungen für Empfehlungen an.

4. Verantwortung gegenüber dem Berufsverband

Der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin

- unterstützt die Arbeit des Berufsverbandes und hält die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung bzw. des Vorstands ein
- interessiert sich für Themen und Projekte des Berufsverbandes (nimmt z.B. an Arbeitsgruppen teil).
- unternimmt eigenständig und ohne Rücksprache mit dem Vorstand keine Schritte, die den Berufsverband in irgendeiner Weise juristisch oder ökonomisch binden.
- tritt auf und veröffentlicht im Namen der Vereinigung nur nach vorheriger Legitimation durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

Das gilt insbesondere für die Verwendung des Begriffes „Systemische Hörtherapie“ und des Vereins-Logos. Beide dürfen bei Einhaltung der o.g. Richtlinien von der Mitgliedern zu werblichen Zwecken verwendet werden.

5. Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

Der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin

- ist absolut integer in Bezug auf Angaben zu Beruf, Ausbildung, Titel, Erfahrung und beruflicher Kompetenz
- arbeitet konstruktiv mit Behörden und Institutionen zusammen
- praktiziert eine „sanfte“ Werbung, unterlässt vor allem jegliche Heilungsversprechungen
- praktiziert eine faire Werbung, unterlässt vor allem jegliche Bewertung anderer Therapien und KollegInnen
- betreibt eine ausgewogene Preispolitik, indem er / sie die Situation in der Region und der KlientInnen in seine Überlegungen einbezieht.

6. Verantwortung gegenüber Versuchspersonen in der Forschung

Systemische Hörtherapeuten / Systemische Hörtherapeutinnen, die Forschung betreiben, respektieren die Individualität und schützen das Wohlergehen von Versuchspersonen und befolgen sowohl professionelle Forschungsstandards als auch Bundes-, Landes- und sonstige Gesetze, die die Forschungsdurchführung regeln.

- Forscher respektieren die Freiheit der Versuchspersonen, ihre Teilnahme an Forschungsstudien jederzeit abzulehnen oder zurückzuziehen. Forscher oder andere Mitglieder des Forschungsteams, die Autorität oder Einfluss auf die Versuchspersonen ausüben, müssen diese Wahlfreiheit sicherstellen. Forscher vermeiden Doppelbeziehungen zu Versuchspersonen, da dies ihre professionelle Einschätzung beeinflussen und das Risiko des Ausnützens vergrößern könnte.
- Jede Information, die im Zuge der Forschung über eine Versuchsperson gewonnen wird, ist vertraulich, außer es existiert eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung.
- Ethische Auswirkungen müssen bei der Planung einer akzeptablen Forschungsstudie berücksichtigt werden. Sollte irgendeine Möglichkeit bestehen, dass Versuchspersonen durch ihre Teilnahme an der Forschung kompromittiert werden, müssen die Forscher ethischen Rat durch qualifizierte, nicht direkt mit dieser Forschung befasste Spezialisten einholen und Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Rechte der Versuchspersonen treffen.
- Alle Versuchspersonen müssen ihre Zustimmung zur Teilnahme an einer Forschungsstudie durch die Unterzeichnung einer Zustimmungserklärung bestätigen, die sie über alle jene Forschungsaspekte vollständig informiert, von denen man vernünftigerweise erwarten könnte, dass sie ihre Entscheidung zur Teilnahme beeinflussen könnte. Wenn die Versuchsperson minderjährig ist oder eine offizieller Vormund eingesetzt ist, muss die rechtlich verantwortliche Person die Teilnahme durch die Unterzeichnung der Zustimmungserklärung zur Teilnahme bestätigen.



7. Verstöße gegen das Ethikreglement

- Wenn ein Mitglied einen Verstoß eines anderen Mitglieds gegen dieses Ethikreglement erkennt oder davon erfährt oder wenn sie/er Meinungsverschiedenheiten mit oder Beschwerden über eine anderes Mitglied hat, bespricht sie/er, wenn möglich, dies direkt mit dem/der Betroffenen.
Wenn der Fall so nicht zu klären ist, wird die Konsultation eines Supervisors oder Kollegen/Kollegin angeraten.
Wenn auch dies keine Lösung herbeiführt, hat das Mitglied das von diesem Verhalten erfährt, die Pflicht, den Vorstand unverzüglich von diesem Vorfall zu informieren.
- Der Vorstand versucht zunächst, diesen Vorfall durch Anhörung der Betroffenen und durch ein Gespräch zu klären.
- Wenn der Fall so nicht zu klären ist, wird die Konsultation eines Supervisors oder Mediators angeraten.
- Für den Fall, dass auch dieser Versuch scheitert, beruft der Vorstand ein Schiedsgericht. Diesem müssen 3 Personen angehören, davon mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied, das mit diesem Vorfall nicht befasst ist. Das Schiedsgericht entscheidet mit Mehrheit. Beschlüsse dieses Schiedsgerichtes können von der Mitgliederversammlung ausser Kraft gesetzt werden.
- Sanktionen für Verstöße gegen das Ethikreglement können sein:
 - Ausschluss aus dem Verein „Vereinigung Systemische Hörtherapie e.V.“
 - Ruhen der aktiven Mitgliedsrechte (Wahlrecht / Stimmrecht / das Recht, Funktionen zu übernehmen) für einen bestimmten Zeitraum. Dieser darf 1 Jahr nicht überschreiten.

Diese Ethikreglement wurde auf der Mitgliedsversammlung am 24.April 2009

in Plattenburg angenommen.

Dieses Ethikreglement regelt die berufsethischen Aspekte. Es kann jederzeit durch satzungsgemässen Beschluss geändert werden und muss mindestens alle 4 Jahre angepasst und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Qualitätsrichtlinien zur Systemischen Hörtherapie

Einleitung

Der Zweck dieser Qualitätsrichtlinien ist die Sicherstellung der professionellen Qualität der Systemischen Hörtherapie sowie die die Erhaltung und Fortentwicklung einer gemeinsamen Basis und professionellen Ausübung dieser Therapie.

1. Durchführungsbedingungen

Für jeden Klienten / jede Klientin findet vor Beginn der Therapie eine ausführliche Befunderhebung vor dem Hintergrund des Veränderungswunsches des Klienten statt. In diesem Verfahren finden sowohl die Probleme als auch die Stärken und das Entwicklungspotenzial des Klienten/der Klientin Beachtung. Die Befunderhebung besteht aus:

- Hörprofil Systemische Hörtherapie
- Anamnese
- weitere, für den Behandlungsverlauf notwendige Testverfahren
- Gespräch

Aufgrund dieser Befunderhebung wird mit dem Klienten/der Klientin ein Behandlungsvertrag geschlossen. Dieser beinhaltet:

- Angaben zum Veränderungswunsch des Klienten/der Klientin,
- Benennung des gemeinsam festgelegten Therapieziels,
- Kriterien zur Überprüfung des Therapieergebnisses, I
- Zeitlichen Umfang der Therapie,
- Regularien zum Abbruch oder zur Fortsetzung der Therapie,
- Kosten der Therapie

Eine Systemische Hörtherapie besteht immer aus folgenden Elementen:

- Intensive Klangstimulation des Hörsinns mit speziellen Klangmedien und spezieller Technik (s. Punkt 2) mit einem individuell zusammengestellten Therapieprogramm. Diese Klangstimulation kann als sog. passive Stimulation allein mit Kopfhörern und Knochenleitungsvibratoren oder als sog. aktive Stimulation mit Mikrofonen + Kopfhörern + Knochenleitungsvibratoren zur Anregung der audio-vokalen oder audio-motorischen Regulation erfolgen.
- Regelmässige (in der Regel täglich 2 Zeitstunden) Wiederholung dieser Klangstimulation über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel 5 → 15 Tagen = 1 Therapieabschnitt).
- Diese Therapieabschnitte können mehrfach entsprechend dem Behandlungsauftrag stattfinden. Ziel und inhaltliche Gestaltung variieren gemäß dem therapeutisch gewünschten und notwendigen.
- Regelmässige Kontrolluntersuchungen (Hörprofil / Gespräch und ggf. weitere Verfahren) zur Evaluierung des Behandlungsverlaufs.
- Angebot einer abschließende Evaluation des Therapieergebnisses. Dies sollte frühestens 2 Monate nach Beendigung der Therapie stattfinden. Sie besteht mindestens aus einem Hörprofil und einem Gespräch.
- individuelle Begleitung des Therapieprozesses durch Gespräche und ggf. unterstützende kommunikative und/oder ergänzende therapeutische Angebote gemäß den individuellen Schwerpunkten der jeweiligen Praxis.
- Aufbau einer den Therapieprozess stützenden professionellen Beziehung zwischen dem unter Beachtung der Berufsethik.



- Kinder bis 14 Jahre kommen grundsätzlich in Begleitung eines Elternteils, die ebenfalls einen Hörprofil und ein spezielles auditives Stimulationsprogramm erhalten (begründete Ausnahmen sind möglich).

Dokumentation des Behandlungsverlaufs in einer individuellen Klientenakte. Diese enthält

- die individuellen Daten der Klientin/des Klienten,
- Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen aus Gesprächen,
- Untersuchungs- bzw. Therapieberichte von weiteren Institutionen oder Personen,
- Protokollnotizen aus der Therapie bzw. Zeichnungen
- eine Auflistung des Hörprogramms incl. der Geräteeinstellungen.

2. Technische Bedingungen

Das Hörprofil Systemische Hörtherapie ist Bestandteil der Befunderhebung und wird mit einem Testapparat durchgeführt, der nach den Normen des Internationalen Berufsverbands für Audio-Psycho-Phonologie (A.I.P.A.P.P.) hergestellt und nach den dort festgelegten Normen („Tomatis-Soundpressure-Level“) bzw. nach der Norm „Tomatis-Hearing-Level“ geeicht ist.

Die Therapie wird mit dem „Elektronischen Ohr“ durchgeführt, das gemäss den Normen A. Tomatis mit elektronisch gesteuerten Kippschaltern, Précession, Retard und Filtern, sowie Übertragungswegen für Luft- und Knochenleitung ausgerüstet ist.

Es werden nur hochwertige Kopfhörer verwendet, die speziell für Luft- und Knochenleitung ausgerüstet sind.

Die Tonträger sind analog (Tonbänder oder Kassetten) oder digital (DAT 24 bit oder CD oder 24bit Audio-Dateien mit einer Samplerrate von mindestens 48 kHz) hergestellt. Die Klangquellen sind vorwiegend Musik von W. A. Mozart, gregorianische Gesänge und eine Stimmaufzeichnung der eigenen Mutter. Es werden auch Klangmedien zum sprachlichen Training verwendet. Alle diese Aufnahmen wurden nach den Vorgaben von A. Tomatis hergestellt.

Der Systemische Hörtherapeut/ die Systemische Hörtherapeutin verpflichtet sich zur regelmässigen Revision des technischen Materials.

4. Bemerkungen

Alle grundsätzlichen Neuerungen betreffend die Punkte 1, 2 und 3 werden mit dem Vorstand besprochen und gemeinsam evaluiert

Diese Richtlinien wurden auf der Mitgliedsversammlung am 25. April 2009
in Plattenburg angenommen.

Diese Richtlinie kann jederzeit geändert werden und muss mindestens alle 4 Jahre angepasst und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.